

28 O 95/17

Ausfertigung



Landgericht Köln

Beschluss

EINGEGANGEN

03. April 2017

RAUE LLP
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

1) Sean für Rott.
2) EO rum
3) AF Vollzieh-
315/17
VF - 24/4
4) Zustellung
Lh Köln 15/3/17
VF 815

NR 314

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Hardy Peter Güssau, Bismarckstraße 19, 39576 Stendal,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Raue LLP, Potsdamer Platz
1, 10785 Berlin,

g e g e n

1. die Magdeburger Verlags- und Druckhaus GmbH, vertr. d. d. Gf. Marco Fehrecke, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
2. Herrn Marc Rath, c/o Volksstimme Altmark Ost GmbH, Hallstraße 51, 39576 Stendal,

Antragsgegner,

wegen: Veröffentlichung

Auf den Antrag des Antragstellers vom 21.03.2017, in der Fassung des Schriftsatzes vom 28.03.2017, wird – nachdem er durch Vorlage des auf der Seite www.volksstimme.de am 21.02.2017 erschienenen Artikels „WAHLFÄLSCHUNG Am Scheideweg“ und des auf der Seite www.volksstimme.de am 22.02.2017 erschienenen Artikels „WAHLFÄLSCHUNG CDU-Kreischef schweigt“, seiner eidesstattlichen Versicherung vom 21.03.2017 sowie des vorprozessualen Schriftverkehrs glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihm begehrten einstweiligen Verfügung gegeben sind – gemäß den §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und zwar wegen der

Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung, im Wege der

einstweiligen Verfügung

nach teilweiser Verweisung des Antrags angeordnet:

- I. Den Antragsgegnern wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf und im Falle der Antragsgegnerin zu 1) an ihrem Geschäftsführer zu vollstrecken ist,

verboten,

in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

1. *„Fünf Tage vor der Wahl habe er sich bei ihr noch einmal per SMS erkundigt, ob es ‚mit den Wahlscheinen für Holger Gebhardt‘ klappt, so schilderte es die Zeugin gegenüber den Ermittlern. Güssau gab den Beamten indes zu Protokoll, dass sich diese Vorgänge ‚seiner Kenntnis entziehen‘.“*

wenn dies geschieht wie in dem auf der Seite www.volksstimme.de am 21.02.2017 erschienenen Artikel „WAHLFÄLSCHUNG Am Scheideweg“;

2. *„Staatsanwältin Annekathrin Kelm benannte für den nächsten Prozesstag drei Zeugen. Darunter auch eine junge Frau, die nach Volksstimme-Informationen bei ihrer Zeugenvernehmung im Herbst 2014*

den Ermittlern eine SMS zeigte, in der kurz vor der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 der CDU-Landtagsabgeordnete und Stendaler CDU-Stadtchef Hardy Peter Güssau sie bat, gefertigte Listen ins CDU-Büro zu bringen."

wenn dies geschieht wie in dem auf der Seite www.volksstimme.de am 22.02.2017 erschienenen Artikel "WAHLFÄLSCHUNG CDU-Kreischef schweigt".

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnern je zu 50 % auferlegt.
- III. Streitwert: 40.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Köln, 30.03.2017
28. Zivilkammer

Dr. Eßer da Silva
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Dr. Wannemacher
Richterin am Landgericht

Dr. Münstermann
Richterin

Ausgefertigt



Schuttenberg
Schuttenberg, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle